

1.1.2005

Stiftungssatzung

§ 1

Name, Rechtsform

- 1) Die Stiftung führt den Namen „Petri-Pauli-Stiftung Bad Münders“.
- 2) Sie ist eine nichtrechtsfähige kirchliche Stiftung öffentlichen Rechts in der Trägerschaft der Ev.-luth. Petri-Pauli-Kirchengemeinde Bad Münders und wird von dieser folglich im Rechts- und Geschäftsverkehr vertreten.

§ 2

Stiftungszweck

- 1) Zweck der Stiftung ist die Förderung von kirchengemeindlicher und diakonischer Arbeit im Gebiet der Ev.-luth. Petri-Pauli-Kirchengemeinde Bad Münders.
- 2) Der Stiftungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die :
 - a.) Gewährung von Zuschüssen für die Kinder-, Konfirmanden-, Jugend- und Seniorenarbeit sowie für die Arbeit mit jungen Familien.
 - b.) Förderung von Projekten der Kirchenmusik.
 - c.) Förderung von Maßnahmen zur Sicherung der vorhandenen Stellen bzw. Ermöglichung zu einer temporären Errichtung neuer Stellen.
 - d.) Förderung von Maßnahmen zur Verbesserung der pfarramtlichen Arbeit.
 - e.) Gewährung von Zuschüssen zur Erhaltung der Bausubstanz, insbesondere der Petri-Pauli-Kirche.
 - f.) Förderung von diakonischen Projekten.

§ 3

Gemeinnützigkeit

- 1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar kirchliche und gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 2) Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- 3) Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

Stiftungsvermögen

- 1) Das Stiftungsvermögen ergibt sich aus dem Stiftungsgeschäft. Zum Zeitpunkt der Errichtung besteht das Vermögen der Stiftung aus einem Barvermögen von XX.000 EURO.
- 2) Das Stiftungsvermögen ist in seinem Bestand dauernd und ungeschmälert zu erhalten und möglichst ertragreich anzulegen.
- 3) Dem Stiftungsvermögen wachsen alle Zuwendungen zu, die dazu bestimmt sind (Zustiftungen).

§ 5

Verwendung der Vermögenserträge und Zuwendungen

- 1) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben aus den Erträgen des Stiftungsvermögens und aus Zuwendungen, soweit diese nicht ausdrücklich zur Stärkung des Stiftungsvermögens bestimmt sind.
- 2) Die Stiftung kann ihre Mittel ganz oder teilweise einer Rücklage zuführen, soweit dies erforderlich ist, um ihre steuerbegünstigten Zwecke nachhaltig erfüllen zu können, und soweit für die Verwendung der Rücklage konkrete Ziel- und Zeitvorstellungen bestehen.
- 3) Zur Werterhaltung können im Rahmen des steuerrechtlich Zulässigen Teile der jährlichen Erträge einer freien Rücklage oder dem Stiftungsvermögen zugeführt werden. Es wird angestrebt, jährlich 1/3 der Stiftungserträge dem Stiftungsvermögen zur Werterhaltung zuzuführen.
- 4) Ein Rechtsanspruch Dritter auf Gewährung der jederzeit widerruflichen Förderleistungen aus der Stiftung besteht aufgrund dieser Satzung nicht.

§ 6

Verwaltung und Vertretung der Stiftung

- 1) Die Stiftung wird vom Kirchenvorstand der Petri-Pauli-Kirchengemeinde Bad Münder nach den Vorschriften der Kirchengemeindeordnung und der Stiftungssatzung verwaltet. Er bedient sich nach Maßgabe des § 7 der Hilfe und Beratung des Stiftungsvorstandes.
- 2) Die Stiftung wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Kirchenvorstand nach den Bestimmungen der Kirchengemeindeordnung vertreten.

§ 7

Stiftungsvorstand

- 1) Der Stiftungsvorstand besteht aus mindestens sechs Mitgliedern, die vom Kirchenvorstand ernannt werden.
- 2) Unter den Mitgliedern des Stiftungsvorstand muss
 - a) der/die Vorsitzende des Kirchenvorstands oder sein/ihr Stellvertreter
 - b) ein/e Pastor/insein. Es kann sich dabei auch um dieselbe Person handeln.
- 3) Das Kirchenkreisamt entsendet eine Person mit beratender Stimme.
- 4) Die Amtszeit der Stiftungsvorstandsmitglieder beträgt sechs Jahre. Eine Wiederbestellung ist zulässig. Beim Ausscheiden eines Stiftungsvorstandsmitgliedes wird ein neues Mitglied durch den Kirchenvorstand im Benehmen mit dem Stiftungsvorstand berufen.
- 5) Dem Stiftungsvorstand sollen Personen angehören, die besondere Fachkompetenz und Erfahrung in Hinblick auf die Aufgabenerfüllung der Stiftung aufweisen. Ein Mitglied soll in Finanz- und Wirtschaftsfragen sachverständig sein.
- 6) Die Mitglieder des Stiftungsvorstandes müssen Glieder der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers sein.
- 7) Die Mitglieder des Stiftungsvorstandes sind ehrenamtlich tätig. Sie haben Anspruch auf Ersatz der ihnen entstandenen Auslagen und Aufwendungen.

§ 8

Aufgaben des Stiftungsvorstandes

- 1) Der Stiftungsvorstand beschließt über die Verwendung der Stiftungsmittel. Gegen diese Entscheidung steht der Ev.-luth. Petri-Pauli-Kirchengemeinde Bad Münder ein Vetorecht zu, wenn sie gegen die Satzung oder rechtliche oder steuerliche Bestimmungen verstößt.
- 2) Beschlüsse des Stiftungsvorstandes werden in der Regel auf Sitzungen gefasst. Der Stiftungsvorstand wird von der Ev.-luth. Petri-Pauli-Kirchengemeinde Bad Münder nach Bedarf, mindestens aber einmal jährlich unter Angabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von zwei Wochen zu einer Sitzung einberufen. Sitzungen sind ferner einzuberufen, wenn drei Mitglieder des Stiftungsvorstandes dieses verlangen.
- 3) Der Stiftungsvorstand ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung mindestens die Hälfte der Mitglieder, unter ihnen die/der Vorsitzende oder sein/e bzw. ihr/e Stellvertreter/in, anwesend sind. Ladungsfehler gelten als geheilt, wenn alle Mitglieder anwesend sind und niemand widerspricht.
- 4) Der Stiftungsvorstand trifft seine Entscheidungen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, sofern die Satzung nichts Abweichendes bestimmt. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des/der Vorsitzenden, ersatzweise seines/seiner bzw. ihres/ihrer Stellvertreter/in den Ausschlag.
- 5) Über die Sitzungen sind Niederschriften zu fertigen und vom Sitzungsleiter / von der Sitzungsleiterin und dem/der Protokollführer/in zu unterzeichnen. Sie sind allen Mitgliedern des Stiftungsvorstandes zur Kenntnis zu bringen.
- 6) Wenn kein Mitglied des Stiftungsvorstandes widerspricht, können Beschlüsse im schriftlichen oder fernmündlichen Umlaufverfahren gefasst werden. Im schriftlichen Verfahren gilt eine Äußerungsfrist von 2 Wochen seit Absendung der Aufforderung zur Abstimmung.
- 7) Beschlüsse, die eine Änderung des Stiftungszwecks oder die Auflösung der Stiftung betreffen, können nur auf Sitzungen gefasst werden.
- 8) Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung der Ev.-luth. Petri-Pauli-Kirchengemeinde Bad Münder.

§ 9

Treuhandverwaltung

- 1) Die Ev.-luth. Petri-Pauli-Kirchengemeinde Bad Münder verwaltet das Stiftungsvermögen getrennt von ihrem Vermögen. Sie vergibt die Stiftungsmittel und wickelt die Fördermaßnahmen ab.
- 2) Die Ev.-luth. Petri-Pauli-Kirchengemeinde Bad Münder legt dem Stiftungsvorstand auf den 31.12. eines jeden Jahres einen Bericht vor, der auf der Grundlage eines testierten Vermögensnachweises die Vermögensanlage sowie die Mittelverwendung erläutert. Die jährliche Rechnungsprüfung erfolgt durch das Rechnungsprüfungsamt der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers.
- 3) Im Rahmen ihrer öffentlichen Berichterstattung sorgt die Ev.-luth. Petri-Pauli-Kirchengemeinde Bad Münder auch für eine angemessene Publizität der Stiftungsaktivitäten. Im Rahmen dieser Publizität wird die jährliche Berichterstattung im Gemeindebrief als sinnvoll erachtet.

- 4) Die Ev.-luth. Petri-Pauli-Kirchengemeinde Bad Münders belastet die Stiftung für ihre Verwaltungsleistungen mit pauschalierten Kosten. Vereinbarte Zusatzleistungen und Reiseaufwendungen werden gesondert abgerechnet.

§ 10

Anpassung der Stiftung an veränderte Verhältnisse und Auflösung

- 1) Ändern sich die Verhältnisse derart, dass die dauernde und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks von der Ev.-luth. Petri-Pauli-Kirchengemeinde Bad Münders und dem Stiftungsvorstand nicht mehr für sinnvoll gehalten wird, so können beide gemeinsam einen neuen Stiftungszweck beschließen.
- 2) Der Beschluss bedarf der Zustimmung aller Mitglieder des Stiftungsvorstandes. Der neue Stiftungszweck hat gemeinnützig und im weiteren Sinne kirchlich zu sein und auf dem Gebiet der Ev.-luth. Petri-Pauli-Kirchengemeinde Bad Münders zu liegen.
- 3) Die Ev.-luth. Petri-Pauli-Kirchengemeinde Bad Münders und der Stiftungsvorstand können gemeinsam die Auflösung der Stiftung beschließen, wenn die Umstände es nicht mehr zulassen, den Stiftungszweck dauerhaft und nachhaltig zu erfüllen.

§ 11

Vermögensanfall

Im Falle der Auflösung der Stiftung fällt das Vermögen an die Ev.-luth. Petri-Pauli-Kirchengemeinde Bad Münders mit der Auflage, es unmittelbar und ausschließlich für selbstlos gemeinnützige Zwecke zu verwenden, die dem Stiftungszweck möglichst nahe kommen.

§ 12

Stellung des Finanzamtes

Beschlüsse über Satzungsänderungen und der Beschluss über die Auflösung der Stiftung sind dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Für Satzungsänderungen, die den Zweck der Stiftung betreffen, ist die Unbedenklichkeitserklärung des Finanzamtes einzuholen.